

## Sitzungsvorlage

Nr. 2021/991

### Beschlussvorlage

**Stellvertreter/innen der Landrätin gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG**  
**a) Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen der Landrätin**  
**b) Wahl der Stellvertreter/innen der Landrätin**  
**c) Bestimmung der Reihenfolge der Stellvertretung der Landrätin**

Kreistag	08.11.2021	<b>TOP</b>
----------	------------	------------

### Beschlussvorschlag:

a) Es werden ..... Stellvertreter/innen für die Landrätin festgelegt.

b) Folgende Personen werden gewählt:

- Stellvertretende/r Landrätin/Landrat:.....
- Stellvertretende/r Landrätin/Landrat:.....
- Stellvertretende/r Landrätin/Landrat:.....

c) Eine Reihenfolge der Vertretung wird nicht festgelegt. Damit sind die stellvertretenden Landräte / Landrätinnen gleichberechtigt.

### Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Landrätin/des Landrates. Es ist somit zwingen erforderlich, dass die Stellvertreter/innen stimmberechtigte Mitglieder (Beigeordnete) des Kreisausschusses sind. Stellvertreter/innen der Beigeordneten sowie andere Mitglieder des Kreisausschusses können nicht zum Stellvertreter/in gewählt werden.

Die Stellvertreter/innen vertreten die Landrätin/den Landrat bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Soll es unter den Stellvertreter/innen eine Reihenfolge geben, wird diese vom Kreistag bestimmt. Der/die Stellvertreter/in führen in den Landkreisen die Bezeichnung stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat. Der Kreistag kann den/die Stellvertreterinnen abberufen. Für den Beschluss ist die Mehrheit des Kreistages erforderlich.

Eine Anzahl von drei Stellvertretenden hat sich in der letzten Wahlperiode bewährt. Es wird daher empfohlen, wieder drei stellvertretende Landräte zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 67 NKomVG.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 3 Abs. 1 der geltenden Entschädigungssatzung erhalten die Stellvertretenden für ihre Tätigkeit

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. einen Auslagenersatz von monatlich  | 100,00 Euro |
| 2. eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Höhe von monatlich | 50,00 Euro  |